



WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends. — Bezugspreis halbjährlich 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummern von gewöhnlichem Umfange 30 Pf., stärkere entsprechend teurer. Der Anzeigenpreis für die 4 gespaltene Petitzeile beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 33

Berlin den 14. August 1909

IV. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44

Alle Rechte vorbehalten

Die private Bautätigkeit in Stadt und Land

Vortrag, gehalten im Architekten-Verein zu Berlin vom Landbauinspektor O. Kloeppel

Schluß aus Nr. 32 Seite 158

Die dritte Gruppe betrifft den eigentlichen Aufbau der Gebäude selbst. Hier ist zunächst die Tatsache immer wieder erwähnt worden, daß unsere Bauordnungen in ihren Belastungen mit technischen Vorschriften nicht genügend zwischen dem großen Massenmiethause und dem einfachen Wohnhause unterscheiden, wodurch die wirtschaftliche Möglichkeit zur Errichtung solcher unterbunden wird und häufig auch gesunde heimische Bauweisen ausgeschlossen sind. Außerdem haben ganz allgemein die Vorschriften nach zuverlässiger Bebauung hinsichtlich Geschößzahl, Ausnutzung des Kellers und Dachbodens usw. auf den äußeren Aufbau der Gebäude eingewirkt. Es hat sich auch hier der leidige Unterschied zwischen Hochbau und Architektur geltend gemacht. Aesthetisch sollte die Baupolizei nicht tätig sein, man vergaß dabei aber ganz, daß man nicht für den Hochbau Vorschriften erlassen könne, ohne die Architektur mitzutreffen, es erwies sich hier ihre Einheit am schlagendsten. Bei der Höhe, die unsere Bodenpreise dank der Tätigkeit der Spekulation erreichen, ist für den Bauunternehmer eine Rente vom fertigen Bau nur möglich, wenn er alle unwirtschaftlichen

Ausgaben streng vermeidet. Und zu diesen gehört, falls er es nicht ausnutzen darf, vor allem ein anständiges Dach. Es ist leider nicht zu leugnen, die Baupolizei hat den alten wesentlichsten Bestandteil des deutschen Hauses, wie wir ihn früher immer finden, zur Unmöglichkeit gemacht. Wir haben in der Baupolizeiordnung von 1907 für die Vororte von Berlin sieben Bauklassen und nur zwei davon gestatten eine teilweise Ausnutzung des Dachgeschosses zu Wohnzwecken. Man könnte ja sagen, unsere Unternehmer sollten die vielen meist unerquicklichen Zutaten an Aufbauten, Ornamenten, Stuck usw. im Äußeren wie



Abb. 140

teilweise ausgebautes Dachgeschöß ersetzt wird.

Es besteht ja allenthalben eine Voreingenommenheit gegen Dachwohnungen. Ich weiß nicht recht warum. Daß die Sache heute nach der technischen Seite gut zu lösen ist, darüber kann doch kein Zweifel bestehen, und darüber, daß es viele geben würde, die eine solche Dachwohnung einer Hofwohnung zu gleichem Preise vorziehen würden, doch auch nicht. Und dem entsprechende kleine für ein gutes Publikum bestimmte Hofwohnungen gibt es doch heute überall in besseren und besten Wohngegenden. Und wie dankbare Aufgaben für

im Inneren der Gebäude weglassen und die so gesparten Mittel auf ein ruhiges anständiges Dach verwenden. Dabei vergißt man aber die ästhetische Macht der Hypothekenbank, die an ihrem Begriff des hochherrschaftlichen Hauses festhält, bei dem das Dach hinter den vielen Giebel- und Turmaufbauten nur eine klägliche Rolle spielt. Ich halte die Frage, durch veränderte Fassung unserer Baupolizeivorschriften wieder die wirtschaftliche Möglichkeit guter Dachanlagen zu schaffen, für eine der wichtigsten in unsern Bestrebungen. An und für sich sind ja Dachwohnungen nicht verboten, aber es ist nun doch einmal zur Erzielung einer entsprechenden Rente nicht möglich auf ein zulässiges volles Geschöß zu verzichten und dafür ein ausgebautes Dachgeschöß mit wesentlich geringerem Mietertrag anzulügen. Darum müßten unsere Baupolizeiordnungen grundsätzlich immer so und soviel volle Geschosse und dazu ein teilweise zu Wohnzwecken verwendbares Dachgeschöß gestatten. Ich meine das natürlich nicht im Sinne eines Mehr gegen die heutige zulässige Ausnutzung, sondern so, daß soweit möglich, überall das bisher zulässige oberste Vollgeschöß durch ein

intime Gestaltung der Innenräume solche ausgebauten Dächer liefern, braucht ja wohl auch nicht besonders ausgeführt zu werden. Unter dem Einfluß der klassischen Richtung und der glorreichen Erfindung des Holzzementdaches war ja das Dach eine Zeitlang ganz aus dem Berliner Straßenbilde verschwunden. Der erforderliche Dachboden wurde durch ein kleines Vollgeschoß, das in der Attika oder im Hauptgesims lag, gewonnen. Abb. 140 S. 159 giebt ein solches Straßenbild, das an Monotonie nichts zu wünschen übrig läßt, dafür aber die Konsequenz einer einheitlichen ruhigen Gestaltung für sich hatte. Denn was danach kam und auch heute noch typisch ist, das 4 m hohe steile Dach, dessen im Verhältnis zum Hause klägliche Fläche überwuchert wird von den absonderlichsten Phantasien, ist doch auch nicht viel erfreulicher. Abb. 142 zeigt den heutigen Durchschnittstypus, noch dazu aus einem Straßenzuge, wo schon obrigkeitliche Einwirkung auf gute Ausbildung eingesetzt hat. Es ist ja wiederholt der Versuch gemacht worden, zum Eindruck eines stattlichen Daches dadurch zu kommen, daß man das oberste Vollgeschoß äußerlich so ausbildet, als ob es zum Dach gehöre. Ich muß gestehen, ich kenne keinen Versuch dieser Art, der zu einem wirklich befriedigenden Erfolge geführt hätte. Die mit Dachsteinen bekleidete senkrechte Fläche des obersten Geschosses mit dem künstlich darunter gesetzten ausladenden Gesimse wirkt doch niemals organisch mit der oberen Fläche zusammen, wie es bei der natürlichen Dachbildung der Fall ist. Wie ein so ganz anderer Erfolg zu erreichen ist, sobald die Möglichkeit zur Ausnutzung des Dachbodens gegeben ist, möge Abb. 141 zeigen, eines der wenigen guten Mietshäuser, die in dem großen modernen Berlin stehen. In der Bauklasse I, der geschlossenen Bebauung der neuesten Bauordnung für die Vororte Berlins, ist bekanntlich bei einseitigem Bauwuch die Hälfte, bei zweiseitigem Bauwuch das ganze Dachgeschoß ausnutzbar, außer den sonstigen zulässigen vier Vollgeschossen. Ersterer Fall lag hier vor und ist in musterhafter Weise zur guten Ausgestaltung der Gesamterscheinung des Hauses bei einem Minimum von dekorativen Mitteln benutzt worden. Architekt des Hauses ist Professor Seeck. Ein derartiges Beispiel zeigt besser, als Worte es vermögen, worauf unsere Bestrebungen hinauswollen.

Abänderungen der bestehenden Bauordnungen, die den Gebäuden einen guten Aufbau sichern sollen, sie mit nicht mehr als den allernotwendigsten technischen Vorschriften je nach Umfang und Zweckbestimmung belasten und ihnen eine gute Anordnung im Straßen- und Platzbilde sichern, müßten daher mit dem Erlaß von Ortsstatuten auf Grund des neuen Gesetzes stets Hand in Hand gehen, wenn man den guten Einfluß dieser nicht von vornherein in Frage stellen will. Die Ortsstatuten selbst müßten nun stets Bestimmungen nach beiden im Gesetz vorgesehenen Richtungen erhalten, nämlich einerseits Schutz für Straßen, Plätze und Bauten von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung und andererseits auch über das bisher übliche Maß hinausgehende Anforderungen für alle neuen Hauptstraßenzüge und Stadtteile. Denn man möge sich doch in letzterer Hinsicht das neue Gesetz soweit als irgend möglich zunutze machen und stets eine gute Gestaltung für das gesamte Stadtbild anstreben und sich nicht an die meiner Empfindung nach etwas unsozial gewählten Ausdrücke des Gesetzes, wie Landhausviertel, Badeorte oder gar Prachtstraßen halten. Die gesunde natürliche Bauweise soll doch nicht besonderen Volksklassen vorbehalten bleiben. Dies alles natürlich unter der nach dem vorher angeführten ja selbstverständlichen Voraussetzung, daß die zu stellenden Anforderungen meistens keine Mehr-, sondern vielmehr Minderforderungen gegen die heute beliebte städtische Bauart bedeuten würden und in den seltensten Fällen mehr Kosten mit sich zu bringen brauchten. Es fragt sich nun, was für Einzelbestimmungen sollen in solche Ortsstatute hineinkommen; es ist ja schon eine erhebliche Anzahl erlassen, aber meist haben sie es sich sehr bequem gemacht, indem sie mehr oder minder den Worlaut des Gesetzes wiederholen und dann die Straßen, Bauten und Plätze anführen, auf die sich der Schutz beziehen soll. Soweit nähere Bestimmungen bezüglich des Schutzes des



Abb. 141

Ortsbildes nach künstlerischer und geschichtlicher Bedeutung getroffen werden, ist der Standpunkt, bestimmte Stilrichtungen zu bevorzugen, noch nicht ganz verlassen. Wenn man in einem Falle nur Stilbildungen, wie sie bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts in Deutschland üblich waren, zulassen will, so ist das nach unserer heutigen Anschauung nicht mehr ganz verständlich. Besser ist da schon, wenn man bis zum ersten Drittel des 19. Jahrhunderts hinaufgeht. Denn auf Grund einer solchen Bestimmung müßte es doch schließlich jedem möglich sein, im Einzelfalle zu einer befriedigenden Lösung zu kommen, und es liegt doch schließlich auch keine Notwendigkeit vor, unsere alten Straßen- und Platzbilder gerade zum Versuchsfeld noch nicht ganz ausgereifter modernster Bestrebungen zu machen. Wir haben ja vor kurzem den Standpunkt der modernen Denkmalspflege hier vorzüglich präzisieren hören, nämlich daß es sich zunächst nicht um formale Fragen handelt, sondern das Wesen der Sache die künstlerische Einheit ist. Es kommt also nicht darauf an, daß ein Neubau im alten Stadtbilde in dem oder dem Stile erbaut wird, der vielleicht hier besonders gut in alten Werken vertreten ist, sondern darauf, daß es ein wirklich gutes Haus ist, das mit seiner Massengliederung unter seine Nachbarn paßt und nicht etwa Materialien oder Farbengebungen zeigt, die, mögen sie künstlerisch noch so verwertbar sein, nun einmal mit der alten Umgebung nicht in Einklang stehen. Auf der anderen Seite handelt es sich um Vorschriften für neue Stadtteile, hier kann es doch auch nur immer darauf ankommen, für guten Aufbau und Massenordnung zu sorgen, der heute üblichen Ueberhäufung an Baugliedern und Formen entgegenzuwirken und die Verwendung unserer gut wirkenden und technisch bewährten heimischen Materialien sicherzustellen gegenüber allen modernen Surrogaten. Wenn man beim Schutz des alten Stadtbildes die Stilfrage ausschaltet, so können eigentlich die hier getroffenen Vorschriften ruhig wörtlich auf die neuen Stadtteile übernommen werden. Denn es handelt sich doch eigentlich um ganz dieselbe Sache, und in diesem Sinne hätte schließlich das Gesetz mit einem Paragraphen auskommen können.

Sehr wichtig und interessant ist nun die Frage, wie sich die Handhabung des Gesetzes gestalten wird, wie weit sich die Behörde auf Grund desselben überhaupt zum Einschreiten entschließt und wie weit bei den vielen vorgesehenen Kautelen ein Widerstand des Publikums entsteht. Ich glaube, es wird sehr viel auf das Geschick der Behandlung des Einzelfalles ankommen, um richterliche Entscheidung vermeiden zu können; denn ob das Oberverwaltungsgericht geneigt sein wird, dem Gesetzgeber im weitesten Sinne zu folgen, dürfte, wie gesagt, nach den bisherigen Erfahrungen sehr zweifelhaft sein. Und wenn wir erst vor dem geheiligten Begriff der feststehenden

Judikatur stehen, kann das Gesetz leicht um seine besten Wirkungen kommen. Es ist so in die Hand unserer Baupolizeibehörden eine überaus wichtige Aufgabe gelegt. Nun ist die Stellung eines Polizeibauinspektors im allgemeinen in den Kreisen der Fachkollegen nicht übermäßig begehrt. Sehr mit Unrecht, denn schon bisher konnte der Baubeamte hier eine überaus segensreiche Tätigkeit entwickeln, durch geschickte Handhabung der Baupolizeiordnung ihre Unstimmigkeiten ausgleichen, einem ungesunden Unternehmertum energisch entgegenzutreten und ehrlichen Baubestrebungen unterstützend zur Seite stehen. Eine ganz hervorragende Betätigung eröffnet sich jetzt aber diesen Stellen auf Grund des neuen Ge-



Abb. 142

setzes, und dürfte es von wesentlicher Bedeutung sein, dafür zu sorgen, daß überall für diese entsprechende Kräfte zur Verfügung stehen. In unseren großen Städten, sei es nun, daß die Baupolizei in den Händen der Staatsbehörden liegt oder zur kommunalen Tätigkeit gehört, sind ja überall höhere Baubeamte hierfür vorgesehen. Ebenso sind für die in das Gebiet von Groß-Berlin eingreifenden Kreise in den letzten Jahren solche teilweise angestellt worden. Anders liegt es in den kleinen Städten und auf dem flachen Lande. Für diese wird doch schon lange über das Fehlen entsprechender Kräfte geklagt. Und gerade hier gilt es doch jetzt, noch manches Vortreffliche zu retten. Ich meine unsere kleinen Ackerbürgerstädtchen und Dorfanlagen, die häufig von der modernen Entwicklung noch ziemlich verschont geblieben sind und wo diese auf Grund der neuen Verhältnisse noch in richtige Bahnen gelenkt werden könnte. Wir stehen doch, wenn nicht alles trügt, am Anfang einer neuen, nicht genug mit Freude zu begrüßenden Entwicklung, die staatlicherseits mit allen Kräften unterstützt werden sollte. Es ist die allmählich einsetzende Dezentralisation unserer Industrie, ihrer Abwanderung aus den großen Städten auf das flache Land. Hierdurch ist, wenn es gelingt, die im vorigen Jahrhundert in solchen Fällen gemachten Fehler zu vermeiden, die Möglichkeit für eine überaus gesunde und fruchtbare Entwicklung gegeben. Es handelt sich hier um die Aufgaben der inneren Kolonisation, der halb ländlichen Siedlung unserer industriellen Arbeiter, der Bildung von kleinen und kleinsten Rentengütern usw., dies alles durchgeführt auf der Grundlage gesunder moderner Anschauung des Städtebaues und einer guten Ausbildung der Anlage und des Aufbaues des Einzelhauses, vereinigt in der Hand unserer Kreisverwaltungen allmählich eine Summe von technischen Aufgaben wichtigster und interessantester Art. Nun gibt es im Kreise einen höheren Baubeamten, der die gegebene Instanz für alle diese Fragen sein müßte: der Königliche Kreisbauinspektor! Mit dieser Stellung geht es teilweise ähnlich wie mit den eben besprochenen. Aber auch dies mit Unrecht. Heute ist es ja leider stellenweise so, daß der fragliche Beamte sich oft durch Ueberhäufung mit Kleinarbeit den wichtigsten Aufgaben nicht entsprechend widmen kann oder durch die bestehende Organisation von einer genügenden Beteiligung ausgeschlossen ist. Hier dürfte eine Neuordnung am Platze sein; es müßte ein ständiges Handinhandarbeiten des Kreisbauinspektors mit dem Landrat sichergestellt werden, der Kreisbauinspektor müßte vor allem zum ausschlaggebenden Faktor auf dem gesamten Gebiete der Baupolizei des Kreises werden, möge es sich nun um Bebauungspläne, um rein technische Fragen oder um ästhetische Einwirkung auf Grund des neuen Gesetzes handeln. Zur Bewältigung dieser bedeutend vermehrten Tätigkeit müßten ihm selbstverständlich genügende, mittlere technische Hilfskräfte beigegeben werden. Wenn man so den Kreisbauinspektor zum

technisch ästhetischen Mittelpunkt des Kreises mit all seinen interessanten und wichtigen Aufgaben machte, so würde sich diese Stellung bald eben solcher Wirkungsmöglichkeit und eben solchen Ansehens auf ihrem Sondergebiet erfreuen, wie es für das Landratsamt bezüglich der allgemeinen Landesverwaltung der Fall ist. Und es könnte durch die einheitliche Handhabung all dieser Fragen vielleicht möglich werden, manchen Fehler der Vergangenheit zu vermeiden.

Die Staatsbehörden sind auf Grund des neuen Gesetzes in eine rege Tätigkeit eingetreten. Uns interessiert hier ja vornehmlich Groß-Berlin und seine weitere Umgebung, die Provinz Brandenburg. Da ist besonders die Tätigkeit der Regierung Potsdam zu erwähnen. Diese ist bemüht, den Schutz des Landschaftsbildes möglichst vielen und weiten Gebieten unserer schönen Umgebung zu teil werden zu lassen, auf die Gemeinden wird eifrigst eingewirkt, daß sie die Ortsstatute nun auch ins Leben rufen, vor allem wendet sich das Interesse Potsdam selbst zu, damit diese ureigenste Schöpfung der preußischen Könige in ihrer Eigenart gerettet wird. Das Gleiche gilt von unsern Kreisbehörden. Vor allem der Kreis Niederbarnim ist bemüht, durch sein eigenes Baupolizeiamt auf die Bautätigkeit einzuwirken, durch Verleihung von Auszeichnungen für gute Projektbearbeitung und eventuell Beihilfen für solche. Bekannt ist ja die zu diesem Zwecke erlassene Fassadenkonkurrenz. Ähnliches gilt vom Kreise Teltow. Ebenso haben unsere großen städtischen Kommunen zum Teil schon eingegriffen. Ortsstatute sind in Vorbereitung, und bis zu ihrer Fertigstellung bemüht man sich, wenn gelegentlich der straßenpolizeilichen Genehmigung die Projekte zur Kenntnis der Stadt gelangen, auf die Bauherren einzuwirken, um auf gutlichem Wege Umarbeitungen zu erreichen, was zum Teil zu guten Erfolgen geführt hat. Wo neue Gebiete durch Terraingesellschaften abgeschlossen werden, sorgen die Kommunen dafür, daß ihnen durch grundbuchliche Eintragungen ein ästhetisches Aufsichtsrecht eingeräumt wird. An anderer Stelle wieder sollen die Hausbesitzer durch Prämien für beste Fassadenausbildungen angespornt werden. Dringend erwünscht bleibt natürlich überall, daß der Erlaß von Ortsstatuten möglichst beschleunigt wird. Den Bebauungsplänen wird seitens der Oberaufsichtsbehörden besondere Fürsorge zu teil. Es wird ein Zusammenarbeiten der einzelnen Kommunen mit ihnen angestrebt unter Heranziehung auf diesem Gebiet besonders bewährter Kräfte.

Es fragt sich nun, wie kann unser Verein sich in freiwilliger Mitarbeit, die ja im Rahmen des neuen Gesetzes so sehr erwünscht ist, betätigen.*) Es besteht ja schon ein Ausschuß zur Sammlung von Ortsstatuten allgemeinen Interesses und zur Beteiligung an allen Vorgängen

*) Der Vortrag ist am 5. April d. J. gehalten. Mittlerweile sind die hier gemachten Vorschläge durch die Tätigkeit des Ausschusses für das Bauwesen in Stadt und Land überholt. Ueber diese wird später berichtet.

dieser Art. Es dürfte sich nun empfehlen, die Tätigkeit dieses Ausschusses zur allgemeinen Mitarbeit des Vereins in dem uns am nächsten stehenden Gebiet von Groß-Berlin und der ganzen Provinz Brandenburg weiter auszubauen.

Das erste müßte da wohl sein, daß der Verein mit allen behördlichen Stellen, welche Einfluß auf die hier berührten Fragen haben, in Fühlung trete und sie veranlaßt, ihm Mitteilung zu machen von allen Vorgängen auf diesem Gebiete, insbesondere von allen auf Grund des neuen Gesetzes getroffenen Maßnahmen, um so zunächst eine Zentralnachrichtsstelle für die Provinz zu schaffen. Selbstverständlich müßte der Verein dabei den genannten Stellen seine Bereitwilligkeit zu erkennen geben zur freiwilligen Mitarbeit in Rat und Tat bei allen hierzu gehörenden Angelegenheiten.

Das zweite müßte dann sein, mit allen Kräften mitzuhelfen, daß die Ortsstatute nicht nur in Berlin und seinen Vororten, sondern herab bis zum kleinsten Landstädtchen der Provinz überall auch tatsächlich zustande kommen und ihre Handhabung auf ein gutes Verständnis trifft. Zu diesem Zwecke würde vor allem eine systematische aufklärende Tätigkeit nötig sein. Der Anfang dazu ist ja gemacht, indem das in Ihrer aller Hand befindliche grüne Büchlein allen Stellen, bei denen man Interesse voraussetzen konnte, zugegangen ist. Ich stelle mir nun weiter vor, daß wir ein geeignetes Anschauungsmaterial für Lichtbildervorführungen zusammenbringen und dann geschickte Wanderprediger bis in die äußersten Winkel der Provinz entsenden, um nach der bewährten Methode von Beispiel und Gegenbeispiel überall in den Stadtverordnetenversammlungen, den Bürgervereinen, Verschönerungsvereinen usw. auf das Niveau der Zuhörerschaft angepaßte Vorträge zu halten. Es müßte dabei so eine Art Heilsarmee des guten Bauens geschaffen werden, indem man gelegentlich solcher Vorträge überall gleich Vertrauensmänner für die gute Sache anwürbe. Man unterschätze die Wirkung einer solchen Tätigkeit nicht; denn bisher hat doch der Bürgersmann in unseren kleinen Städten wohl kaum je etwas Anschauliches über die Sache zu hören bekommen.

Das Material für die Lichtbildervorträge müßte naturgemäß unseren märkischen Städten möglichst selbst entnommen sein. Und hier komme ich auf ein drittes Gebiet für unsere Tätigkeit: die systematische Sammlung der in unsern Städten allenthalben vorhandenen Schätze aus den Zeiten guter Bautraditionen. Außer den bekannten Resten mittelalterlichen Ursprungs finden sich überall in der Mark beachtenswerte Bauten vom 17. bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts hinein. Meistens einfachster Gestaltung, aber gerade dadurch geeignet, als Anknüpfung für unsere Bestrebungen zu dienen. Es müßte also sozusagen ein bauliches Inventar der Provinz geschaffen werden, in dem mit der Zeit kein Ort fehlen dürfte, und zwar wäre zunächst von jeder Stadt ein Plan zu beschaffen und die notwendigsten Nachrichten über ihre bisherige Entwicklung und wie diese sich voraussichtlich weiter gestalten wird, über etwa geplante Stadterweiterungen, die ortsübliche Bauweise nach zur Verfügung stehenden Materialien usw. Dabei ist den Stadtplänen besondere Beachtung zu schenken, denn bis zum kleinsten Ackerstädtchen hinab ist da meist für den Städtebauer irgend etwas Interessantes zu finden. Dazu kämen dann photographische und nach Möglichkeit auch zeichnerische Maßaufnahmen aller irgendwie beachtenswerten Bauten, mit genauer

Angabe, wo sie in den einzelnen Straßen stehen. Ferner natürlich auch Aufnahmen guter Innenräume, alter Möbel usw. Vergessen darf auch die Gartenkunst nicht werden, die manchmal noch in sehr guten Beispielen anzutreffen ist. Das Ganze so ausführlich, daß man sich beim Durchblättern einer solchen Inventarmappe stets ein einigermaßen sicheres Bild von der baulichen Entwicklung und dem Charakteristischen des betreffenden Stadtbildes machen könnte.

Das vierte wäre dann die materielle Unterstützung der Behörden bei der Handhabung der Ortsstatute oder bei ihren Bestrebungen zur Förderung gesunder Bauweisen im allgemeinen. Bei der voraussichtlich großen Zahl der auf Grund der Ortsstatute zu beanstandenden Projekte wird es bei einer rein gutachtlichen Tätigkeit der Baupolizeibehörden doch nicht sein Bewenden haben können. Beanstandet die Baupolizei ein Projekt nach seiner ästhetischen Gestaltung, so entsteht die Frage, wie soll der Baulustige zu einem neuen kommen. Seines Unternehmers beste Weisheit, der ihm das bisherige aufgestellt hat, wird meist mit diesem erschöpft sein. Selbst die bessere Hand anzulegen, wird der Behörde doch nur in den seltensten Fällen möglich werden. Die Sache an einen geeigneten Privatarchitekten zu überweisen, würde ja das einfachste und wünschenswerteste sein, dürfte aber in vielen Fällen seine Bedenken haben. Denn es ist doch klar, daß die neue Handhabung der Baupolizei zunächst auf einen ganz erheblichen Widerstand stoßen wird, der ziemlich unüberwindlich werden dürfte, wenn den Leuten durch die ihnen in den seltensten Fällen einleuchtende Umarbeitung der Projekte besondere Kosten entstehen sollen. Zumal, nachdem sie doch vorher gewohnt waren, die Projekte vom Unternehmer umsonst zu bekommen, wie dieser ihnen das einzureden versteht. Ich habe hier natürlich weniger die Großstadt als die Verhältnisse draußen in der Provinz im Auge. Hier könnte nun unser Verein einsetzen, indem er unter Heranziehung seiner vielen jungen, tatendurstigen Kräfte unentgeltliche Hilfe leistete. Wenigstens für eine ziemliche Spanne Zeit wird sie unentgeltlich sein müssen. Denn wenn wir den Leuten immer und immer wieder predigen, wir verfechten eine ideale Sache, und wenn sie ihnen noch nicht ganz einleuchte, so möchten sie uns, als den Wissenden, nur folgen, so müssen wir auch nur den Schein vermeiden, als wären für uns dabei materielle Interessen im Spiel. Wenn dann später eine gute Projektbearbeitung wieder etwas Selbstverständliches geworden, könnte auch hier das natürliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wieder eintreten. Der Vorgang würde dann der sein, daß überall da, wo eine sonstige befriedigende Lösung nicht zu erreichen wäre, die Baupolizeibehörde die Baulustigen veranlaßt, ihre Projekte dem Berliner Architekten-Verein zur Bearbeitung zu übersenden. Die gegebene Organisation unseres Vereins für diesen Zweck würde der heutige Beurteilungsausschuß sein, unter dessen Leitung die jungen Kräfte dann für die gute Sache tätig sein müßten. Und die meisten von ihnen würden doch wohl das Verständnis dafür haben, wieviel anregender und nützlicher sich für sie eine solche Tätigkeit gestalten könnte, als nach eines Jahres Mühen am 13. März zum Salon der Zurückgewiesenen zu gehören. Jährlich zum Schinkelfest könnte dann eine Ausstellung der unter dem Einfluß des Vereins in Stadt und Land entstandenen Bauten Rechenschaft von seiner Tätigkeit abgeben.

Vermischtes

Handbuch für Eisenbetonbau herausgegeben von Dr.-Ing. F. von Emperger, Oberbaurat in Wien. IV. Band **Bauausführungen aus dem Hochbau und Baugesetze**. 2. Teil. 2. Lieferung: Berlin 1909. Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn. Preis geheftet 13 Mk. 250 Seiten mit zahlreichen Textabbildungen.

IV. Band, 2. Teil, 1. und 2. Lieferung in einem Band gebunden 34 Mk. 610 Seiten mit 1254 Textabbildungen.

Die zweite Lieferung bringt den Schluß zum XI. Kapitel: **Gebäude für besondere Zwecke** und umfaßt die **landwirtschaftlichen Bauten, die Saal- und Versammlungsbauten sowie den Geschäftshausbau**.

Verfasser des Abschnittes über die Anwendungen im landwirtschaftlichen Bauwesen ist der Professor, Dr.-Ing. L. Heß in Brunn. Nachdem die verschiedenen Konstruktionen, wie sie für den Bau der Ställe, Gewächshäuser, Scheunen usw. sich herausgebildet haben, eingehend besprochen sind, werden auch die weiteren Verwendungsarten der Eisenbetonweise für Zäune, Müllkästen, Seilbahnstützen, Rübenschwemmkanäle u. dgl. behandelt.

Die Saal- und Versammlungsbauten sind vom Dipl.-Ing. R. Thum b in München bearbeitet. In diesem Abschnitt sind auch die Kirchbauten aufgeführt.

Der Eisenbeton im Geschäftshausbau hat zum Verfasser den Regierungsbaumeister Neubauer zu Berlin. Eingehend ist auf die verschiedenen Typen des Geschäftshauses eingegangen, auf die Feuer-sicherheit, die Beleuchtungsverhältnisse, die Uebersichtlichkeit der Anlagen und die Ausbildung der einzelnen Bauteile.

Alle Abschnitte enthalten zahlreiche Beispiele ausgeführter Bauten, die im einzelnen beschrieben und durch gute Abbildungen näher erläutert sind. Aus der reichen Zahl seien die folgenden herausgegriffen:

Die Gebäude der Gedney Farm in White Plains N.-Y., St. Markus in Stuttgart, die evangelische Garnisonkirche in Ulm a. d. Donau, das Theater in Bad Kissingen, das Stadttheater in Basel, die Festhalle in Landau-Pfalz, das Stadium der Universität Syrakus, der Meßpalast „Zeyssighaus“ in Leipzig, die Kaisergalerie in Hamburg, die Warenhäuser Tietz in Düsseldorf und Straßberg i. E. und das Passagekaufhaus in Berlin. M—